

Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe

vom ...

I.

Der Erlass RB 700.1 (Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe vom 18. September 2012) (Stand 1. Mai 2014) wird wie folgt geändert:

§ 38 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Höhere Häuser sind Gebäude, welche die maximale Gesamt- oder Fassadenhöhe der Regelbauweise um mehr als 3.20 Meter überschreiten und mindestens fünf und maximal acht Geschosse oder eine Gesamt- oder Fassadenhöhe von mindestens 17 Meter und höchstens 25 Meter aufweisen.

³ Bei Hochhäusern darf der Schattenwurf die Nachbarschaft nicht wesentlich beeinträchtigen.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Verordnung tritt auf den XXX in Kraft.